Dazu kommt aber noch, daß die etwanigen Abzahlungen von Rentenspigen ihrer Unerheblichkeit wegen, da solche im hochsten Betrage nicht mehr als 6 Gr. 3 Pf. Kapital betragen durften, Niemandem drückend werden konnen, und, einmal gesichen, den stetigen Vortheil einer kunftigen minderen Rentenzahlung gewähren.

Die Deputation hat hiermit aber zugleich indirect icon ju erkennen gegeben, baß fie bem erften Borfchlage ber hohen Staatsregierung, wonach bas ju Tilgung mehrerwähnter Rentenfpigen erforderliche Rapital jum Beften ber Rentepflichtigen aus der Staatstaffe übertragen werden foll, nicht beizustimmen vermag. Besteht namlich das Unverlangen an die Rentepflich= tigen nur barin, einen gang geringen Theil beffen, mas fie wirklich schulden, abzugahlen, und kann folches, wie bargethan worden, billigerweise von ihnen gefordert werden, fo liegt auch fein Grund vor, die nicht unbedeutende Unterftugung, welche ihnen ohnehin ichon aus Staatstaffen gewährt wird, noch meiter gegen fie auszudehnen, zumal badurch die umftandliche Umrechnung aller Ratafter boch nicht vermieden werden fann, vielmehr einzig und allein die Erhebung ber Rapitalzahlungen für die ausfallenden Rentenspigen ju umgehen fein murbe, welcher Umftand aber zu unerheblich ift, um beshalb ber Staatstaffe eine neue, wenn auch nur vorübergehende Laft aufzuburben.

Die Deputation giebt demnach dem zweiten Regies rungsvorschlage den Vorzug und ift derfelben übrigens gegen den Entwurf der hierauf bezüglichen Verordnung eine Erinnes rung nicht beigegangen.

Sie faßt endlich ihre gutachtlichen Unsichten in folgende Schlufantrage zusammen:

Die geehrte Rammer moge beschließen:

- 1) die in §. 18 der Verordnung vom 9. Marz 1837 enthalstene Bestimmung noch fernerhin aufrecht zu erhalten und demgemäß die Landrentenbank von der Verbindlichkeit zu befreien, die bei der bevorstehenden Umrechnung der auf sie gewiesenen Ablosungsrenten vom 20 Guldens in den 14Thaslersuß sich ergebenden Spiken von je 1, 2 und 3 Pfennigen zu übernehmen, dagegen
- 2) den Vorschlag der hohen Staatsregierung, wonach das zu Tilgung folcher Rentenspiken erforderliche Ablos sungskapital zum Besten der Rentepflichtigen aus der Staatskasse übertragen werden soll, abzulehnen, viels mehr
- 3) bahin sich auszusprechen, daß den Rentepflichtigen die Berbindlichkeit, jene Kentenspitzen aus eignen Mitteln durch Kapitalzahlung abzulösen, obliegen solle, und dem zufolge
- 4) ihre Zustimmung zu Erlassung der bezüglichen Berordnung nach Maßgabe bes Entwurfs unter L. zu ertheilen.

Staatsminister v. Zeschau: Es wird vielleicht zur Aufklarung der Sache dienen, wenn ich, bevor darüber die Discussion eröffnet wird, in wenigen Worten die hier einschlagenden Berhaltnisse auseinander setze. Es ist bereits in dem Decrete gesagt, daß man, wenn nicht hier ein Ausweg getroffen werde, in die große Schwierigkeit verfallen werde, die Bestimmung zu alteriren, daß die von der Bank zu übernehmende Rente überhaupt mit dem Betrage von 4 Pf. ausgehen solle, der gemäß

die Termine ber Rentenzahlung 4 mal im Jahre gang gleich ausfallen und 4 Pf. als bas Minimum burch Capitalablofung gelten. Das, mas burch bie fruher getroffene Bestimmung festgefest ift, bag basjenige, mas nicht in 4 Pf. sich aufloft, von ben Rentenpflichtigen an ben Berechtigten berichtiget merben muß, wurde offenbar durch die Umrechnung gang alterirt merben, wenn die neu entstehenden Spigen unter 4 Pf. bei ben Renten fortbestehen follen. Die Deputation hat die Unficht ber Regierung, daß auf irgend eine Beife diefem Uebelftande abge= holfen werden muffe, getheilt. Die Regierung hat zwei Borfchlage gemacht, einen bahin, bie Staatstaffe moge bie Summe von circa 2500 Ehlr. übertragen, ben zweiten bahin, es moge zwangs= weise die Berpflichtung ber Rentezahler ausgesprochen werben, bie in maximo nur 3 Pf. betragenden Spigen abzulofen. Merbings ift in bem vorliegenden Decrete mehr die Unficht der Regierung bahin gegangen, man moge fich entschließen, bie fragli= chen 2500 Ehlr. aus ber Staatsfaffe ju gemahren. Die ge= ehrte Deputation ift diefer Unficht nicht beigetreten, fondern auf ben zweiten Borfcblag eingegangen, und hat als Grund bafur angeführt, bag es nicht rathfam fei, noch etwas mehr fur bie Rentenpflichtigen zu thun, als bis jest bereits gefchehen fei, namlich die Uebertragung ber Regiekoften und ber etwaigen Musfalle aus der Staatstaffe. Zweitens murbe boch ohnehin eine Umrechnung ber fammtlichen Rentenkatafter erforderlich fein, und die Muhwaltung, die mehr badurch entftehe, fei nicht fehr Bas ben erften Punkt betrifft, bag bie Staatstaffe erheblich. ohnehin gum Beften ber Rentenpflichtigen bereits vieles leifte, fo gebe ich zu, bag in ber vollständigen Uebertragung ber Regietoften und ben etwaigen Musfallen ein nicht unbedeutender Begenftand liegen fonne, wiewohl ich zu bemerten habe, bag nach ben bisherigen Erfahrungen an biefen Renten feine Musfalle entstehen, und alfo nur außerorbentliche Ereigniffe bie Berpflich= tung ber Staatstaffe in diefer Beziehung zu einer brudenben Baft erheben konnten. Ueber ben zweiten Grund, daß bie Muhwaltung, die bei bem zweiten Borfchlage entftehe, feine fehr bebeutende fei, muß ich mir einige Borte erlauben. Bei ber Berechnung, welche bie Regierung angestellt, hat fie eine Bahl von 30,000 Rentenpflichtigen zu Grunde gelegt. Muf diefe Summe, die ich fcon bei einer anbern Gelegenheit angegeben habe, wird fich ungefahr die Bahl ber Rentenpflichtigen am Ende Eine aus ben vorhandenen Renten Diefes Jahres belaufen. angestellte Berechnung ergiebt, bag ungefahr bei einem Drittheil ber Rentenpflichtigen, alfo bei 10,000 folde Spigen fich nicht berausstellen, bag aber bei 2 Drittheilen, alfo bei 20,000 biefe Spigen respective gu 1, 2 und 3 Pfennigen bei jedem fich erge-Muf biefer Bafis beruht bie Bahricheinlichkeitsben wurden. berechnung, bag bas gange Dbject 2500 Thir. betrage. Nun entstehen aber allerdings folgende Schwierigkeiten fur bie Landrentenbankverwaltung, wenn eine amangsweife Ublos Die fammtlichen Rentenkatafter muffen umgefung eintritt. rechnet werben, und bamit bie Ginnehmer im Stande'find, genau zu übersehen, mas fie vom Unfang bes Jahres 1841 an zu erheben haben, bleibt nichts übrig, als ihnen einen Muszug aus